

31. Januar 2013

Medienmitteilung der KSBS

Neue Strafmassempfehlungen der KSBS für grobe Geschwindigkeitsverletzungen

Als Folge des neuen Raserstraftatbestandes passt der Vorstand der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) die bisherigen Strafmassempfehlungen für Geschwindigkeitsüberschreitungen massvoll an.

Der Vorstand der KSBS hat zuhanden der Delegiertenversammlung am 24./25. Januar 2013 die bisherigen Strafmassempfehlungen im Hinblick auf den seit dem 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Rasertatbestand (Art. 90 Abs. 3 SVG) angepasst. Vor dem Hintergrund der bis anhin von den Kantonen getroffenen, teilweise auch nur vorläufigen Empfehlungen hat sich der Vorstand einstimmig auf einen Kompromiss festgelegt. Im Bereich der einfachen Verletzung von Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 SVG) erfolgte keine Änderung. Hingegen wurden die Empfehlungen für die grobe Verletzung von Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 2 SVG) im unteren und mittleren Bereich angehoben bzw. neu festgelegt. Im oberen Bereich der groben Verkehrsregelverletzung, d.h. ab einer Strafe von 120 Tagessätzen bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe, wurde auf eine detaillierte Empfehlung verzichtet. Dies vor dem Hintergrund, dass die Empfehlungen der KSBS grundsätzlich die häufig vorkommenden Massendelikte betreffen, in welchem Bereich schweizweit Einheitlichkeit und damit auch Rechtssicherheit gefordert ist. Zudem ist im oberen Segment die Gerichtspraxis der Kantone und des Bundesgerichtes abzuwarten. Gegebenenfalls werden die vorliegenden Empfehlungen an die Rechtsprechung der Gerichte anzupassen sein. Im Anhang finden Sie den Vorschlag des Vorstandes vom 24./25. Januar 2013 und die bisher gültigen Empfehlungen.

Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS):

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Dr. Andreas Brunner

Eric Cottier

Erläuternde Auskünfte erteilt Andreas Brunner am Donnerstag, 31. Januar 2013, von 13.00 – 14.45 Uhr (Tel. 044 265 77 40).

Für die lokalen und regionalen Medien stehen Ihnen neben dem Präsidenten auch sämtliche kantonale Vorstandsmitglieder für ergänzende Auskünfte und Fragen zur Verfügung:

Eric Cottier	Kanton Waadt
Christian Bötschi	Kanton Appenzell Ausserrhoden
Daniel Burri	Kanton Luzern
Fabien Gasser	Kanton Freiburg
Rolf Grädel	Kanton Bern
John Nosedà	Kanton Tessin
Angela Weirich	Kanton Basel-Landschaft

Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge – **BESCHLUSS DES VORSTANDES** vom 24./25. Januar 2013 zuhanden der Delegiertenversammlung:

Tempo 30	Innerorts 50/60 km/h	Ausserorts/ Autostrasse	Autobahn	Strafe
Einfache Verletzung von Verkehrsregeln				
1-15	1-15	1-20	1-25	Ordnungsbussenverfahren
16-17	16-20	21-25	26-30	CHF 400.00 Busse
18-19	21-24	26-29	31-34	CHF 600.00 Busse
Grobe Verletzung von Verkehrsregeln				
	25-29	30-34	35-39	20 Tagessätze Geldstrafe
20-24		35-39	40-44	30 Tagessätze Geldstrafe
25-29	30-34		45-49	50 Tagessätze Geldstrafe
		40-44	50-54	60 Tagessätze Geldstrafe
	35-39		55-59	70 Tagessätze Geldstrafe
30-34		45-49	60-64	90 Tagessätze Geldstrafe
35-39	40-49	50-59	65-79	ab 120 Tagessätze Geldstrafe
ab 40	ab 50	ab 60	ab 80	ab 1 Jahr Freiheitsstrafe

Besonders günstige oder besonders ungünstige Verhältnisse sind sowohl bei der Qualifikation als auch bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Bei wiederholten Geschwindigkeitsüberschreitungen sind die obigen Ansätze angemessen zu erhöhen.

Wird für die Geldstrafe der bedingte Vollzug gewährt, dann wird zusätzlich auf eine Busse erkannt (Art. 42 Abs. 4 StGB). Diese Verbindungsbusse wird grundsätzlich auf 20% der schuldangemessenen Gesamtstrafe, in jedem Fall aber mindestens auf Fr. 300.00 festgesetzt. Davon abweichende Verbindungsbusse im Bereich der Schnittstellenproblematik bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Für den Fall schuldhafter Nichtbezahlung der Busse ist für jeweils CHF 100.- ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen.

BISHERIGE VERSION: Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge:

Tempo 30	Innerorts	Ausserorts/ Autostrasse	Autobahn	Strafe
Einfache Verletzung von Verkehrsregeln				
1-15	1-15	1-20	1-25	Ordnungsbussenverfahren
16-17	16-20	21-25	26-30	CHF 400.00 Busse
18-19	21-24	26-29	31-34	CHF 600.00 Busse
Grobe Verletzung von Verkehrsregeln				
20-24	25-29	30-34	35-39	10 Tagessätze Geldstrafe
25-29	30-34	35-39	40-44	15 Tagessätze Geldstrafe
30-34	35-39	40-44	45-49	20 Tagessätze Geldstrafe
ab 35	ab 40	ab 45	ab 50	ab 30 Tagessätze Geldstrafe